

**Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.  
(bpa)**

Stellungnahme zum  
**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bil-  
dung und Forschung**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des  
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des  
Fernunterrichtsgesetzes**

Berlin, 9. Juni 2020

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein BQFG- und FernUSG-Modernisierungsgesetz**

### **Vorbemerkung**

Der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)** bildet mit über 11.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Die Mitglieder des bpa tragen die Verantwortung für rund 350.000 Arbeitsplätze und ca. 23.000 Ausbildungsplätze. Der bpa vertritt mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Dort arbeiten auch viele Menschen mit ausländischen Wurzeln und im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

Der bpa hatte sich vor dem Hintergrund des seit längerem bestehenden Pflegefachkräftemangels schon zur Erarbeitung des ursprünglichen BQFG in den Jahren 2010 bis 2012 intensiv in die politische Debatte um die bessere Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen eingebracht und den Gesetzgebungsprozess maßgeblich mit begleitet, insbesondere in den Berufsgesetzen des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes. Auch auf Landesebene hat der bpa sich intensiv in die Erarbeitung der dortigen Landesankennungssetze eingebracht.

Vor diesem Hintergrund bedankt sich der bpa für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs und nimmt in aller Kürze wie folgt Stellung.

### **Kurzstellungnahme:**

Der bpa begrüßt den vorgelegten Referentenentwurf grundsätzlich. Für die Pflegeberufe findet das BQFG jedoch bis auf den § 17 BQFG (Statistik) keine Anwendung (§ 40 Abs. 2 Abs. 7 KrPflG, § 40 Abs. 4 PflBG). Da die Anerkennung und Fachkräftezuwanderung nach Deutschland aber in einem ganz erheblichen Umfang in den Gesundheits(fach)berufen der Pflege erfolgt, ist neben der Änderung des BQFG auch eine Änderung der Vorschriften der Berufsgesetze der Pflege erforderlich.

**Folgende Punkte sollten daher neben dem BQFG gleichzeitig in den Anerkennungsvorschriften des Pflegeberufgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe geändert werden:**

### 1. Grundsätzliche Erhöhung der Transparenz der Anerkennungsvoraussetzungen für Anerkennungssuchende und ihre Arbeitgeber:

Der bpa plädiert seit Langem dafür, die Anerkennungsvoraussetzungen sowohl für Anerkennungssuchende in den Gesundheits(fach)berufen als auch für deren Arbeitgeber transparenter zu gestalten. In der Arbeitsgruppe 4 (Pflegekräfte aus dem Ausland) der sog. Konzertierte(n) Aktion Pflege des BMG, BMAS und BMFSFJ wurde dazu auch unter Beteiligung des BMBF beschlossen, die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe mit der Erstellung von Mustergutachten von Schwerpunktherkunftsländern zu beauftragen. Diese Gutachten müssen realistisch ausgestaltet werden und dürfen keine überhöhten, akademischen Anforderungen an die Anerkennung stellen, um das Anerkennungsverfahren nicht zusätzlich zu verkomplizieren.

**Darüber hinaus fordert der bpa eine möglichst einfache Gestaltung der Voraussetzungen der fachlichen Anerkennung der ausländischen Abschlüsse im Sinne einer im Internet verfügbaren Checkliste, die bundesweit Auskunft darüber gibt, welche ausländische Abschlüsse in der Pflege anerkannt werden und welche zusätzlichen Kenntnisse ggf. noch erworben werden müssen.**

**Ebenso nötig wäre eine gleichzeitige aufenthaltsrechtliche und berufsrechtliche GreenCard- bzw. „Care-Card“-Regelung für die Pflege, wonach die Anerkennung für bestimmte Herkunftsländer mit gleichwertigem Ausbildungsstandard (auch Drittstaaten) bereits automatisch mit der Visumserteilung erfolgt und dann ggf. nur bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ein Nachweis in Deutschland verlangt werden kann.**

### 2. zu § 12 Abs. 3 BQFG: Vereinheitlichung bzw. Vereinfachung zur Einreichung von beglaubigten und Übersetzten Unterlagen

Im § 12 Abs. 3 BQFG ist vorgesehen, dass die zuständige Stelle eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen kann. Dies wäre auch für die Pflegeberufe erforderlich.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Bundesländern für die Anerkennung in der Krankenpflege (findet weiterhin nach der Übergangsvorschrift des § 66a PflBG statt) bzw. zukünftig den Pflegeberufen kommt es zu unterschiedlichen Anforderungen an vorzulegenden Unterlagen. Teilweise werden nur deutsche behördliche Beglaubigungen akzeptiert, was im Ausland oft schwierig ist. Andererseits ist oftmals unklar, wie die Beglaubigung konkret zu erfolgen hat, da im Ausland sowohl das Original des Ausbildungsnachweises als auch die beeidigte Übersetzung zusammen beglaubigt werden, die deutschen Behörden jedoch entweder nur das Original akzeptieren oder eine beglaubigte Übersetzung mit gesonderter Übersetzung. Dazu wird bei Beglaubigungen eine Erklärung zum Verbleib der Unter-

lagen gefordert.

**Hier wäre es nach Ansicht des bpa wesentlich leichter, wenn der Antragsteller vorab alle Unterlagen auch als Kopie auf elektronischem Weg per E-Mail einreichen könnte und das Original dann spätestens vor der Berufszulassung bei der Anerkennungsstelle in Deutschland vorlegen könnte. Dies könnte z.B. in § 43 der PflAPrV geregelt werden.**

### 3. zu § 13 Abs. 1 BQFG: Anspruch auf einen Feststellungsbescheid

Antragsteller in den Pflegeberufen erhalten gemäß § 43 PflBG auf Antrag bereits heute einen Feststellungsbescheid über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation. Eine Umsetzung des geplanten § 13 Abs. 1 BQFG ist daher in den Pflegeberufen bereits erfolgt.

### 4. zu § 40 Abs. 2 PflBG: Bessere Berücksichtigung von nachgewiesener Berufserfahrung

Oftmals wird bei der Anerkennung in der Krankenpflege bzw. in der Pflege bei ausländischen Fachkräften eine bereits vorhandene, einschlägige und nachgewiesene Berufserfahrung nur sehr eingeschränkt bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit berücksichtigt. Teilweise wird hier mit Hinweis auf die Regelungen für Antragssteller aus EWR-Staaten vertreten, dass eine Anrechnung von Berufserfahrung nur bei sehr langer Berufserfahrung in Frage komme (z.B. 8 Jahre oder länger). Dies führt bei vielen berufserfahrenen Antragstellern zu großer Frustration und Unverständnis, weil sie identische Anpassungsmaßnahmen durchlaufen müssen, wie Berufsanfänger.

**Hier bedarf es daher verbindlicher Regelungen, z.B. im § 40 Abs. 2 PflBG für die Anerkennungsstellen, ab wieviel Jahren und ab welchem Umfang eine einschlägige Berufserfahrung anzuerkennen ist.**

### 5. zu § 43 Abs. 3 PflAPrV: Fristbeginn und aktiver Hinweis der Anerkennungsstellen auf fehlende Unterlagen

Erfahrungsgemäß kommt es häufig zu erheblichen Verzögerungen bei der Anerkennung, da die Anerkennungssuchenden von der Anerkennungsstelle keine zeitnahe Information über noch fehlende Unterlagen erhalten. Dadurch beginnt dann auch die Bearbeitungsfrist für die Anerkennung aus § 43 Abs. 3 PflAPrV nicht zu laufen. Da die Anerkennungsstellen bzw. Sachbearbeiter/innen teilweise extrem schwer telefonisch oder per E-Mail zu erreichen sind, ist es für die Anerkennungssuchenden in diesen Fällen sehr schwer, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen und den Verfahrensstand zu erfragen.

**Der bpa fordert hier, dass die Anerkennungsstellen die Anerkennungssuchenden aktiv und nachweislich auf noch fehlende Unterlagen hin-**

**weisen müssen, um den Start der Bearbeitungsfrist aus § 43 Abs. 3 PflAPrV zu hemmen.**

6. Prüfungskompetenz der Pflegeschulen auch für Krankenpflegeberufe in der Übergangsphase nach § 66a PflBG

Die Bundesländer machen derzeit von der Regelung im § 66a PflBG Gebrauch, wonach die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsausbildung noch bis Ende 2024 nach den alten bis 31.12.2019 geltenden Regelungen über die Krankenpflege bzw. Altenpflege erfolgen kann.

Dies führt teilweise zur Auffassung einiger Anerkennungsstellen, dass die Pflegeschulen, welche bis zum 31.12.2019 Altenpflegeschulen waren, nun in der sog. generalistischen Pflegeausbildung nicht prüfungsberechtigt für die Kenntnisprüfung für ausländische Krankenpflegeabschlüsse sein sollen, obwohl sie nach den neuen Regelungen des PflBG und der PflAPrV für alle Abschlüsse – auch aus dem Ausland – zur Abnahme der Kenntnisprüfung berechtigt sind.

**Hier bedarf es daher einer Klarstellung im § 66a PflBG, dass alle aktuell zugelassenen Pflegeschulen berechtigt sind, auch die zur Anerkennung in der Übergangsphase bis spätestens 31.12.2024 notwendigen Kenntnisprüfungen in der Krankenpflege abzunehmen.**

- Ende der Stellungnahme -